

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.027/0002-V/2/2015  
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR DR. SEBASTIAN SCHOLZ  
PERS. E-MAIL • SEBASTIAN.SCHOLZ@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202593  
IHR ZEICHEN • BMBF-12.950/0001-III/2/2014

An das  
Bundesministerium für  
Bildung und Frauen

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge sowie das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Inhaltliche Bemerkungen**

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):

Zu Z. 11 (§ 69 Abs. 9 Z 2 lit. a und b):

Es stellt sich die Frage, weshalb die §§ 33 bis 41 a samt Überschriften sowie § 68a samt Überschrift mit 1. September 2015 in Kraft treten sollen, obwohl sie erst ab dem Haupttermin 2017 bzw. einem durch Verordnung festzulegenden späteren Zeitpunkt anzuwenden sind. In den Erläuterungen (S 6) wird ausgeführt, dass die „Regelungssystematik“ dieselbe sei „wie im SchUG des Jahres 2010 (BGBl. I Nr. 52/2010)“. Dazu ist allerdings anzumerken, dass die betreffenden Regelungen des SchUG gemäß § 82 Abs. 5p Z 2 lit. a und b SchUG idF BGBl. I Nr. 52/2010 nur hinsichtlich bestimmter Schultypen zu einem vom Zeitpunkt des Inkrafttretens abweichenden Zeitpunkt für anwendbar erklärt wurden, während im vorliegenden Zusammenhang nicht ersichtlich ist, inwieweit die „§§ 33 bis 41 a samt Überschriften sowie § 68a samt Überschrift“ auch schon vor den in § 69 Abs. 9 Z 2 lit. a und b genannten

bzw. festzulegenden Zeitpunkten einen Anwendungsbereich –außer als Grundlage für die Erlassung von Durchführungsverordnungen und derlei Vorbereitungsmaßnahmen –hätten; zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 82 Abs. 5p Z 2 lit. a und b SchUG idF BGBl I Nr. 52/2010 selbst präzise regelte, zu welchen Zeitpunkten und auf welche Sachverhalte die betreffenden Bestimmungen abweichend vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anzuwenden waren.

Im vorliegenden Zusammenhang sollen die einschlägigen Bestimmungen demgegenüber gemäß § 69 Abs. 9 Z 2 lit. b „nach Maßgabe einer auf die Kompetenzorientierung der Lehrpläne der betreffenden Schule (Schulart, Schulform) abstellenden und gemäß § 66 kundzumachenden Verordnung der zuständigen Bundesministerin auf abschließende Prüfungen mit einem späteren Haupttermin Anwendung finden“ können. Es erscheint erforderlich, diese Verordnung im Gesetz näher zu determinieren. Der Hinweis auf die „Kompetenzorientierung der Lehrpläne der betreffenden Schule“ dürfte nicht genügen, da – auch unter Zuhilfenahme der Erläuterungen – nicht ersichtlich ist, inwieweit die Kompetenzorientierung eines Lehrplanes die spätere Anwendung der vorgesehenen Gesetzesbestimmungen zu begründen vermöchte.

Der vorgesehene § 69 Abs. 9 Z 2 lit. b erweitert offenkundig den Anwendungsbereich der besonderen Kundmachungform des § 66 – Anschlag der Verordnung in der betreffenden Schule – von derzeit nur einzelnen Schulen auf künftig ganze Schularten und Schulformen. Für eine derartige Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Kundmachung durch Anschlag kann – auch unter Zuhilfenahme der Erläuterungen – kein sachlicher Grund erkannt werden.

## II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) und

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten ja die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007<sup>4</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 2):

Der Beistrich sollte zur Verdeutlichung von den Anführungszeichen durch ein geschütztes Leerzeichen getrennt werden.

Zu Z 8 (§§ 33 bis 41a samt Überschriften):

Zu § 33 Abs. 3 Z 2:

Auch wenn nicht verkannt wird, dass der vorgesehene Paragraph in allen Einzelheiten dem § 34 SchUG nachgebildet ist, darf Folgendes angemerkt werden: Der Ausdruck „und/oder“ soll soweit als möglich vermieden werden (LRL 26). Im vorliegenden Fall stellt sich aufgrund der unklaren Formulierung die Frage, ob die Klausurprüfung kumulativ aus schriftlichen, grafischen und praktischen Klausurarbeiten bestehen soll oder ob zusätzlich zu schriftlichen Klausurarbeiten alternativ grafische oder praktische Klausurarbeiten vorgesehen werden können.

Zu § 39 Abs. 1 Z 9:

Hinsichtlich der Zitierung unionsrechtlicher Vorschriften wird auf die Rz. 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der betreffenden Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zi-

---

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

tieren; die Fundstellenangabe sollte nach dem Muster „ABl. Nr. L 257 vom 10.04.1996 S. 26“ erfolgen.

Zu § 35 Abs. 3:

Die Beschulten werden im SchUG als „Schüler“, im SchUG-BKV hingegen als „Studierende“ bezeichnet. Die hieraus resultierende Anpassung hätte auch in § 35 Abs. 3 zu erfolgen.

Zu § 41 Abs. 3:

Auch wenn nicht verkannt wird, dass der vorgesehene Paragraph in allen Einzelheiten dem § 41 SchUG nachgebildet ist, darf angemerkt werden, dass die Anordnung einer „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften unterbleiben sollte; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59).

Zu § 41a:

Die Überschrift „Optionenmodell „Neue Reifeprüfung/Reife- und Diplomprüfung/Diplomprüfung/Abschlussprüfung““ – verkürzt von „Optionenmodell „Neue Reifeprüfung“ bzw. „Neue Reife- und Diplomprüfung““ (§ 82c SchUG) übernommen – wirkt ausgesprochen unhandlich und sollte durch eine kürzere und klarere Formulierung ersetzt werden.

Zudem handelt es sich um eine Sonderbestimmung zu den vorgesehenen §§ 68a und 69 Abs. 9 Z 2, die daher unter die Schlussbestimmungen einzureihen wäre.

Zu Z 10 (§ 68a):

Im Allgemeinen empfiehlt es sich, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen nicht voneinander zu trennen, besonders wenn auch die zu erwartenden Übergangsbestimmungen zu künftigen Novellen in Betracht gezogen werden. Es wird daher zur Erwägung gestellt, die Bestimmung des § 68a, wie auch die oben erwähnte des § 41a, in den vorgesehenen § 69 Abs. 9 einzubeziehen.

Ferner sollte präzisierend auf § 69 Abs. 9 Z 2 verwiesen werden.

Zu Z 11 (§ 69 Abs. 9):

Wie innerhalb der Z 1 sollte auch an deren Ende ein Strichpunkt gesetzt werden.

Entgegen dem in Z 1 vorgesehenen Wortlaut sollen § 7 Abs. 3, § 12 Abs. 4, § 28 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 nicht „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2015“, sondern in der vorhergehenden Fassung außer Kraft treten.

In Z 2 sollte der vor dem Wort „und“ gesetzte Beistrich entfallen.

Das die lit. a und b verbindende Wort „oder“ bringt nicht zum Ausdruck, dass lit. b der lit. a vorgeht, wie das etwa beim Gebrauch des Wortes „jedoch“ der Fall wäre.

#### Zu Z 12 (§ 70):

Die Wortfolge „werden die Wendungen“ wäre durch die Wortfolge „wird die Wendung“ zu ersetzen, da es sich bei rechter Betrachtung nicht um *mehrere* Wendungen, sondern um *eine* – mehrfach vorkommende – Wendung handelt.

### **III. Zu den Materialien**

#### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>5</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf die Regel, derzufolge jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden sollten, die einander inhaltlich entsprechen. Dies ist etwa (jeweils im SchUG-BKV)

- in § 34 bei Abs. 3<sub>alt</sub>/4<sub>neu</sub>,
- in § 36 bei Abs. 3<sub>alt</sub>/2<sub>neu</sub>,
- in § 37 bei Abs. 2 Z 2<sub>alt</sub>/1<sub>neu</sub> und Z 3<sub>alt</sub>/2<sub>neu</sub> sowie bei Abs. 7<sub>alt</sub>/5<sub>neu</sub>,
- in § 38 bei Abs. 2<sub>alt</sub>/5<sub>neu</sub> und Abs. 3<sub>alt</sub>/6<sub>neu</sub>,
- in § 39 bei Abs. 2 Z 4<sub>alt</sub> und 6<sub>alt</sub> bis 8<sub>alt</sub> einerseits sowie Z 5<sub>neu</sub> bis 8<sub>neu</sub> und 10<sub>neu</sub> andererseits, ferner bei Abs. 4<sub>alt</sub>/3<sub>neu</sub>,
- in § 40 bei Abs. 5<sub>alt</sub>/4<sub>neu</sub>

der Fall.

Besteht hingegen – wie dies beim übermittelten Gesetzesentwurf teilweise der Fall ist – zwischen Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter

Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind, was in technischer Hinsicht vorzüglich mit der – automationsunterstützten – (vorhin ausführlich angesprochenen) Gegenüberstellung inhaltsgleicher Bestimmungen verbunden werden kann<sup>6</sup>.

#### **IV. Zum Aussendungsschreiben**

Die zur Begutachtung stehenden Entwurfstexte wurden zwar als Dateianhänge übermittelt. Es wurden aber weder der einschlägige eRecht-Link noch der Link zu den zur Begutachtung stehenden Entwurfstexten auf der ministeriumseigenen Website bekannt gegeben, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Entwurf unter <http://ris.bka.gv.at/> bzw. unter <http://www.bmbf.gv.at> zugänglich sei.

Es wird angeregt, künftig auch die Versendung über das e-Recht vorzunehmen, sodass der eRecht-Link nach <http://ris.bka.gv.at/> ebenfalls aus der Übermittlungssendung hervorgeht.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

5. Mai 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

<sup>6</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Signaturwert	4(SN:114ME-XYV:GB:Stellungnahme zur Überprüfung elektr. übermittelter Version) KomSevUde0Pxe11Qdtw6C85sazny7HUw2k0AdkMhHes0iwbamZQ02M/Sv ea0wSD/JK59hgPrbA/TCooldo85sMeLT0TpO0L73702v0DRYfcXTZ4abxURs8oy0uaF em36uoFul3KYQSwKgRnN/ykPPUCUiYrOGG9iQUiAyfZgG3W+Ad0zQe8qsWQD46tSO4 rL0u8Cxaot+JDYau92H5qB0s0VF2p9hTtxHFjh/DZVndarMKQXoCEfStq8Xzi+0S8J MwnRdVIGyyOt1XgMBebEo/QsTfZ8u++b4jgPgCd+E5X5Im1rmadEWQXMcYXiNCVh6cQ 44uZ+HQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-06T06:46:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	